

Amtsblatt

der Gemeinde Stemwede



Nr. 1 Jahrgang 2021

ausgegeben am 29.01.2021

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 04.03.2021
- Ausgabe erscheint am 05.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

2. Sonstige Bekanntmachungen

2.1. Regionalplan OWL: Bürgerbeteiligung trotz Corona möglich

2.2. Amtliche Bekanntmachung der Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev. –
Luth. Kirchengemeinde Levern

Bekanntmachung

Regionalplan OWL: Bürgerbeteiligung trotz Corona möglich

Die Bezirksregierung Detmold erarbeitet aktuell im Dialog mit allen Kommunen in Ostwestfalen-Lippe die Neuaufstellung des „Regionalplans OWL“. Dieser liegt bekanntlich im Entwurf vor und regelt besonders die Entwicklung von Sieglungs- und Gewerbeflächen für einen Zeitraum der nächsten 20 Jahre. Wie alle anderen Kommunen auch, hat die Gemeinde durch Vorarbeiten der Verwaltung potenzielle Gebiete der Bezirksregierung gemeldet, die Entweder selbst oder als rechnerische Flächengröße für die Perspektive Stemwedens in Betracht kommen könnten.

Bei der ersten Beurteilung ist die Bezirksregierung von einer abnehmenden Einwohnerzahl Stemwedens ausgegangen.

„Wir wollen trotz Corona allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geben, sich zu beteiligen“, betont Stemwedens Bürgermeister Kai Abrusatz. Bereits im vergangenen Jahr habe hierzu die Verwaltung durch eine öffentlich zugängliche Information beigetragen. Auch wenn Eingaben und Anregungen unmittelbar an die Bezirksregierung gegeben werden können, sei die Gemeindeverwaltung selbstverständlich gerne Ansprechpartner und stehe für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Unter der **Mailadresse regionalplan@stemwede.de** sind sowohl Nachfragen zum Verfahren als auch konkrete Vorschläge und Kritikpunkte möglich.

„Nach derzeitiger Planung soll am 17. Februar ein Bauausschuss stattfinden, der transparent in öffentlicher Sitzung über die wesentlichen Fragen des Planwerks beraten wird“, so Abrusatz weiter. Der Gemeinderat soll am 03. März tagen.

Da aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Stellungnahme bis Ende März bei der Bezirksregierung Detmold eingegangen sein muss, werde der Gemeinderat voraussichtlich auch im März ein entsprechendes Votum abgeben. „Ich freue mich auch ganz persönlich über einen offenen, konstruktiven Dialog. Auch die Gemeindeverwaltung wird im Verfahren noch Änderungsvorschläge einbringen und zur Diskussion stellen“, betont Abrusatz die Offenheit des Prozesses.

Darüber hinaus sei auch nach Inkrafttreten des Regionalplans durch Beschluss des Regionalrates in Detmold das Planwerk nicht unabänderlich.

„Wir behalten unsere Planungshoheit in Stemwede. Ob und an welcher Stelle Flächen zum Beispiel für Bauland oder Gewerbe ausgewiesen werden, entscheiden der Gemeinderat und seine Gremien“, ergänzt Abrusatz.

Selbst bereits im Entwurf des Planwerks zeichnerisch schon dargestellte Flächen seien lediglich als mögliche Vorschläge anzusehen, deren Zuschnitt nach Art, Umfang, Verfügbarkeit und Größe oder durch Tausch an anderer zulässiger Stelle auch in Zukunft noch gestaltbar seien.

Eine Einsichtnahme des Entwurfs ist unter dem folgenden Link möglich: [Regionalplan OWL – Entwurf 2020 | Bezirksregierung Detmold \(nrw.de\)](https://www.regionalplan-owl.de/Entwurf-2020-Bezirksregierung-Detmold-nrw.de)

Weitere Informationen stehen in der [Mitteilungsvorlage 2020 / 125](#) im Ratsinformationssystem der Gemeinde Stemwede zur Verfügung.

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Levern

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Levern
vom 18.07.2017

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Levern
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Levern und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	348,50	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	697,50	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	767,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	683,50	Euro

(2.1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a) Erdbestattung (Graseinsaat, Ruhezeit 30 Jahre)	962,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Graseinsaat, Ruhezeit 30 Jahre)	759,00	Euro
c) Erdbestattung (Heidegarten, Ruhezeit 30 Jahre)	6.986,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Heidegarten, Ruhezeit 30 Jahre)	2.424,00	Euro
e) Urnenbeisetzung (Baum, Ruhezeit 30 Jahre)	1.053,00	Euro
f) Urnenbeisetzung (Rosengarten, Ruhezeit 30 Jahre)	2.832,00	Euro
g) Erdbestattung Föten (Engelgarten, Ruhezeit 15 Jahre)	410,00	Euro

(2.2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (Staudengrabfeld) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Staudengrab, Ruhezeit 30 Jahre)	1.866,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	212,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	150,50	Euro

c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	7,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	5,00	Euro

(4.1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
a)	Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte (Rosengarten, Nutzungszeit 30 Jahre)	5.334,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr (Rosengarten)	162,50	Euro

(4.2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (Staudengrabfeld) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	3.732,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr (Staudengrabfeld)	121,50	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 01.01.1991 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	213,50	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	213,50	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	464,50	Euro
d)	Urnenbeisetzung	232,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	223,00	Euro
b)	Benutzung der Ruhekammer	82,50	Euro
c)	Ausschmückung des Grabes	32,50	Euro
d)	Abräumen eines Grabes einschl. Entfernen der Kränze und Beseitigen des Nothügels	116,00	Euro
e)	Abräumen eines Grabes nach Ablauf der Ruhezeit je Grabstätte	116,00	Euro
f)	Grabplatte gem. § 9 (7) Friedhofssatzung Graseinsaat	25,00	Euro
g)	Grabplatte gem. § 9 (7) Friedhofssatzung Heidegarten	220,00	Euro
h)	Grabplatte gem. § 9 (7) Friedhofssatzung Baum	250,00	Euro

i) Grabplatte gem. § 9 (7) und § 10 (7) Friedhofssatzung Rosengarten	330,00	Euro
--	--------	------

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	910,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.394,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.161,50	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	697,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	929,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	697,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	213,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	464,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	232,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	19,50	Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	19,50	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	19,50	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	19,50	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	19,50	Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	19,50	Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	19,50	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.03.2004 in der Fassung vom 20.05.2014.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.03.2004 in der Fassung vom 20.05.2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2013 in der Fassung vom 20.05.2014 außer Kraft.

Stemwede-Levern, den 05.09.2020

Die Friedhofsträgerin

gez. Vorsitzender

gez. Presbyter/in

gez. Presbyter/in

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Levern vom 5. September 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Januar 2022 erteilt.

Bielefeld, 05. Januar 2021
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4010
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 12. Januar 2021
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel